

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 154 (2003)

Heft: 7

Artikel: Die Forstbetriebe im Kanton Aargau : von traditionellen Besitzstrukturen und dynamischen Forstbetrieben

Autor: Häfner, Robert

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1098181>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Forstbetriebe im Kanton Aargau; von traditionellen Besitzstrukturen und dynamischen Forstbetrieben

ROBERT HÄFNER

Keywords: Forest enterprises; forest ownership; canton of Argovia, Switzerland. FDK 644 : 67 : (494.22)

Ausgangslage

«Die Bewirtschaftung des Waldes ist Sache der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer.» Dieser schlichte Satz im aargauischen Waldgesetz bringt es auf den Punkt: Der Kanton Aargau setzt auf eigenständig und selbstverantwortlich handelnde Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer. Wer mehr als 20 ha Wald besitzt, ist verpflichtet, einen Forstbetrieb zu führen oder sich an einem solchen zu beteiligen und diesen durch einen ausgebildeten Förster betreuen zu lassen. Darunter fallen mit ein paar wenigen Ausnahmen die insgesamt 208 waldbesitzenden Ortsbürgergemeinden, ein Dutzend Einwohnergemeinden und rund zwei Dutzend Korporationen und Gerechtigkeiten sowie der Staatswald. Nur ganz wenige der rund 14 000 privaten Waldeigentümer besitzen mehr als 20 ha Wald. In welcher Form und mit welchen Partnern die Eigentümer zusammenarbeiten, ist ihnen weitgehend überlassen. Die betriebliche Organisation in Betriebsgemeinschaften oder anderer Form bedarf keiner Zustimmung durch den kantonalen Forstdienst.

Holznutzung

Bei der Beurteilung der Betriebsgrößen und der Betriebsstruktur darf nicht nur auf die bewirtschaftete Waldfläche abgestellt werden. Die Nutzungsmenge und damit verbunden

die zu leistende Jungwaldpflege sind von ebenso grosser Bedeutung. Die Aargauer Wälder sind hoch produktiv. Der Zuwachs von gegen 12 m³ pro Hektare und Jahr (LFI II) wird im langjährigen Mittel im öffentlichen Wald auch weitgehend genutzt.

Anzahl und Grösse der Forstbetriebe seit 1960

Weil das Waldeigentum im Aargau stark aufgesplittert ist, hat die Zusammenarbeit zwischen Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern nicht erst mit dem In-Kraft-Treten des aargauischen Waldgesetzes auf den 1. März 1999 begonnen. Im Gleichschritt mit der Mechanisierung und Rationalisierung der Waldarbeit und natürlich stark forciert durch den ökonomischen Druck, haben schon in den letzten Jahren und Jahrzehnten immer mehr Waldbesitzende die Zusammenarbeit untereinander gesucht.

Die Zahl der Forstbetriebe hat sich von 203 im Jahr 1960 auf 91 im Jahr 2003 um mehr als die Hälfte reduziert (Abbildung 1). Gegenwärtig bewirtschaftet ein Betriebsleiter im Durchschnitt knapp 420 ha Wald (ohne Revierförsteraufgaben im Privatwald), während es im Jahr 1980 lediglich 245 ha waren. Der stetig gesunkene Stundenaufwand der Arbeitskräfte pro bewirtschaftete Waldhektare und die zunehmenden Anfor-

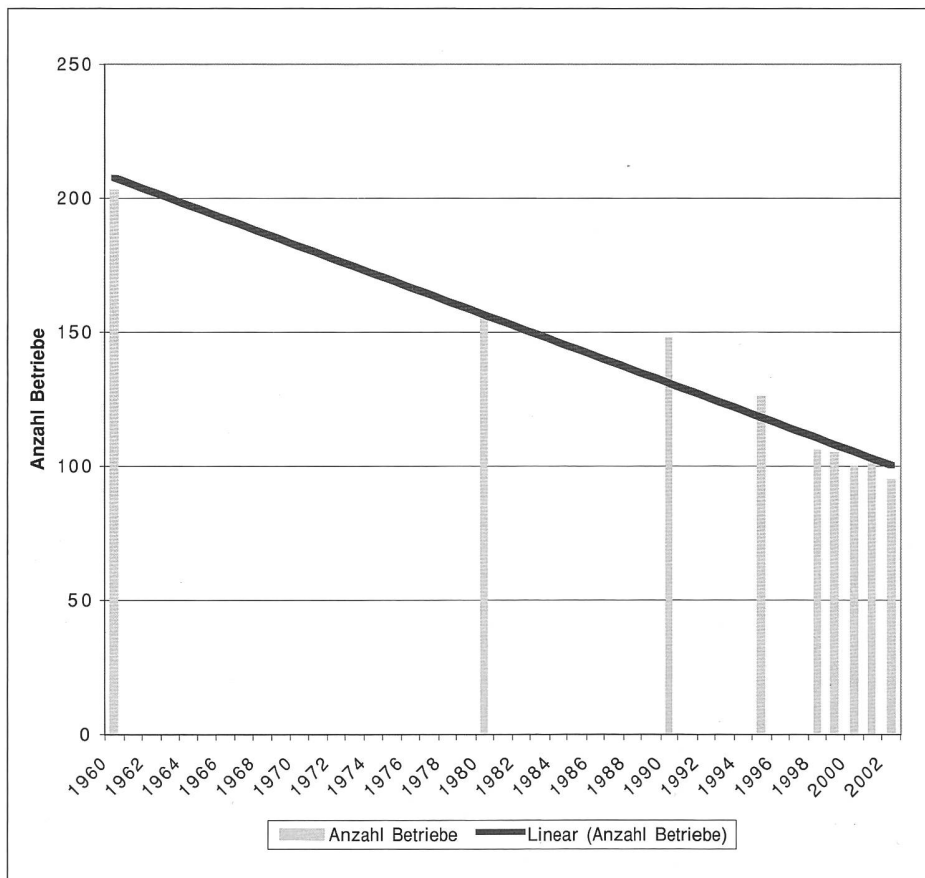


Abbildung 1: Entwicklung der Anzahl Forstbetriebe im Kanton Aargau seit 1960.

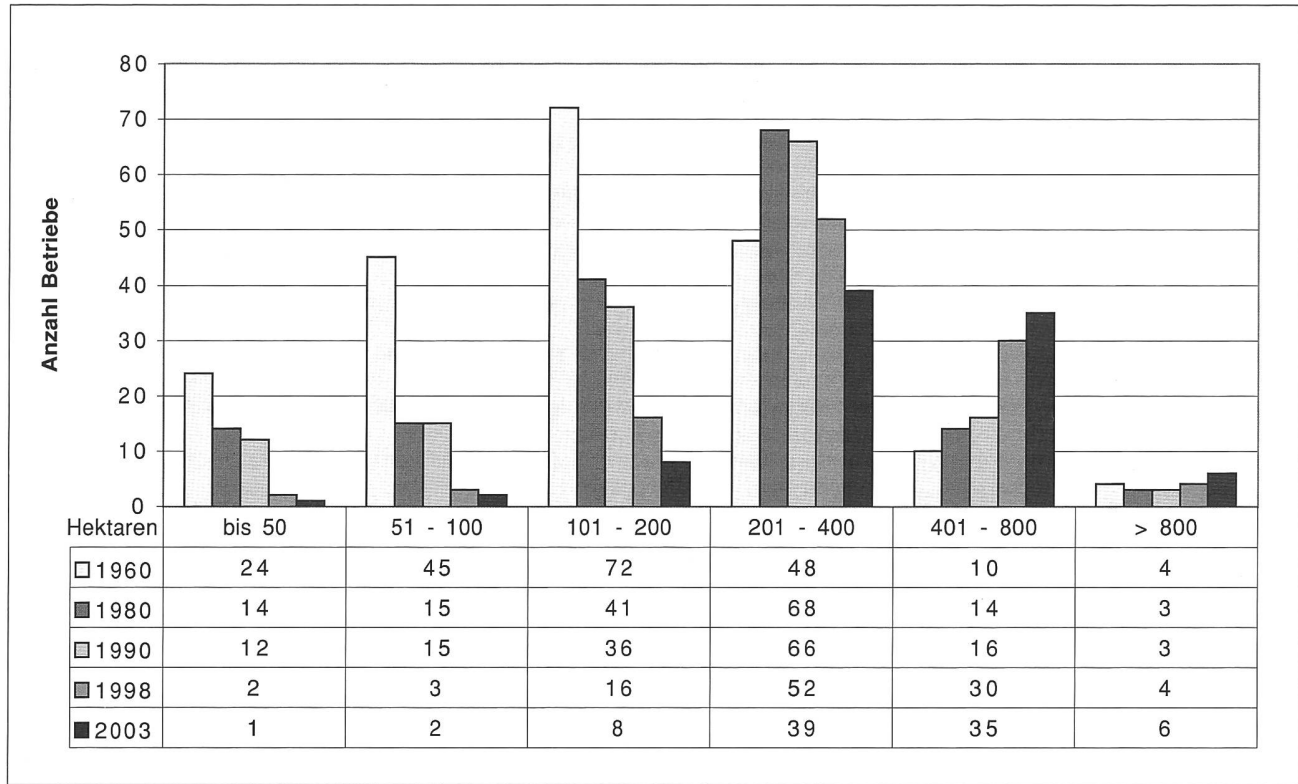


Abbildung 2: Forstbetriebe nach Grössenklassen.

derungen der Arbeitssicherheit – keine Einmann-Arbeit, minimale Infrastruktur – haben zur Folge, dass ein sicherer und produktiver Forstbetrieb nur geführt werden kann, wenn er über eine minimale Waldfläche verfügt. Waren im Holzproduktionsbetrieb Personalbestände von einem Mann pro 20 bis 30 ha Wald vor wenigen Jahrzehnten noch normal, so werden heute bis gegen 150 ha pro Vollzeitstelle bewirtschaftet. Verglichen mit dem Jura oder Voralpengebiet mag das noch immer ein hoher Personalbestand sein, mit knapp 12 m³ Nutzung pro Hektare und Jahr ist die Bewirtschaftungsintensität im Kanton Aargau aber fast doppelt so hoch wie im Landesdurchschnitt.

Der Einfluss der seit Ende der sechziger Jahre verbesserten Försterausbildung auf die Veränderungen der Betriebsstrukturen ist nicht zu unterschätzen. Das Berufsbild des Försters hat sich vom «kompetentesten Holzer in der Gemeinde» zum Leiter eines Forstbetriebes als Wirtschaftsunternehmen mit weitgehender Verantwortung für die Produktion, den Verkauf und das Personalwesen gewandelt. Der Betriebsleiter ist zudem in den meist kleinen Gemeinden bei Natur- und Umweltthemen oft auch die einzige Fachperson innerhalb der Verwaltung. Die Lust und die Fähigkeiten der gut ausgebildeten Förster, die Gesamtverantwortung für einen Betrieb zu übernehmen, hat die Zusammenarbeit zwischen den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern und deren Bereitschaft, grössere Betriebseinheiten zu schaffen, auch gefördert (Abbildung 2).

Drastisch abgenommen hat die Anzahl der Klein- und Kleinstbetriebe unter 200 ha. Bemerkenswert ist insbesondere, dass bis 1980 die Zahl der Betriebe mit 200 bis 400 ha Wald stark gestiegen ist, seit 1990 aber wieder sinkt. Dies zu Gunsten noch grösserer Betriebseinheiten.

Betrachtet man die Entwicklung der Betriebsverhältnisse in den letzten Jahren nicht bloss über die Durchschnittswerte, sondern sieht etwas genauer hin, so ergibt sich ein interessantes Bild: In der Zeitspanne von 1990 bis 2002 sind 82 Betriebsleiter zurückgetreten. 60 Förster wurden nicht mehr ersetzt, stattdessen wurde die Waldbewirtschaftung mit an-

deren Betrieben zusammengelegt. Durch solche Rücktritte und die nachfolgende Neuorganisation hat die durchschnittliche Waldfläche von 285 ha auf 480 ha, die Holznutzung von rund 3000 m³ auf rund 5000 m³ pro Jahr und Betrieb zugenommen.

Diese Veränderungen sind beachtlich. Zu anerkennen ist insbesondere, dass es in fast jedem Fall galt, Altbewährtes aufzugeben, sich mit nicht immer «heiss geliebten» Nachbarn zu neuen Partnerschaften zusammensetzen, geeignete Organisationsstrukturen aufzubauen und diese mit neuen Verträgen zu festigen. Der kantonale Forstdienst hat diese Prozesse zwar immer unterstützt und meistens auch beratend begleitet. Einen gesetzlichen Zwang zur Bildung zukunftsfähiger Bewirtschaftungseinheiten oder gar finanzielle Unterstützung durch den Kanton gab und gibt es nicht.

Stellt man eine einfache Rechnung an – mit einer Vollzeitstelle werden heute etwa 150 ha Wald bewirtschaftet und mit weniger als drei Personen lässt sich ein Betrieb nicht sicher und effizient führen –, so zeigt sich, dass Forstbetriebe unter 450 ha nur überlebensfähig sind, wenn sie noch andere Aufgaben zu erfüllen haben oder Drittaufträge akquirieren können. Beispiele dafür sind Arbeiten für andere Dienststellen in den Gemeinden, die Pflege von Naturschutzflächen oder Arbeiten für Dritte in forstverwandten Bereichen, letztere oft in Konkurrenz zu Gartenbauern und Gärtnern. Die kantonal verdichteten Ergebnisse der forstlichen Betriebsabrechnung BAR zeigen eindrücklich, dass diese Bereiche bereits heute einen beachtlichen Stellenwert haben. Die Bereiche Nebenbetriebe und Betriebs- und Periodenfremdes, worunter auch die hoheitlichen Aufgaben fallen, machen in den «BAR-Betrieben» das Kantons Aargau im letzten Jahr etwa ein Drittel des Umsatzes und der produktiven Stunden aus.

Der Frage nach der optimalen Betriebsgrösse kann also kaum nur aus der Optik der Holzproduktion nachgespürt werden. Wollten sich Forstbetriebe ausschliesslich auf die Holzproduktion konzentrieren und diese als gewinnbringendes Geschäft führen, so wären noch weitere und noch einschneidendere Schritte zu tun. Es wäre indessen naiv zu glauben, die

Waldbesitzer, d.h. im Kanton Aargau die Bürgerinnen und Bürger, hätten nur die Gewinnmaximierung aus der Holzproduktion als Ziel. Die gute Verankerung der Förster bzw. der Betriebsleiter in den Gemeinden, ihre Präsenz vor Ort als Ansprechpartner in Waldfragen und damit Bürgernähe, gehören zu den Stärken der Forstbetriebe. Es ist zwar unbestritten, dass das ökonomische Prinzip nicht nur bei der Waldpflege und Waldnutzung gelten muss, sondern auch bei der Erstellung der anderen verlangten Leistungen wie z.B. ein «schöner Wald», gute Fusswege oder auch bloss ein «guter Draht» zwischen Förster und Bevölkerung. Der Nutzen solcher Leistungen muss bei der Beurteilung der Betriebsergebnisse mit berücksichtigt werden. Sie werden zwar meist nicht abgegolten, nicht zuletzt deshalb, weil sie monetär schwierig zu bewerten sind. Es sind aber gerade diese Leistungen, welche der Bevölkerung im weitgehend verstädterten Aargau sehr wichtig sind. Die Träger der Forstbetriebe, die Bürgerschaft und Steuerzahlenden der Gemeinden, sind daher zu motivieren, ihre Erwartungen und Ansprüche an den Forstbetrieb und an den Wald, d.h. die zu erbringenden Leistungen, klarer zu formulieren und ihre Zahlungsbereitschaft zu quantifizieren.

Organisationsformen der aargauischen Forstbetriebe

Das aargauische Waldgesetz enthält keine Vorschriften darüber, wie die Forstbetriebe zu bilden und zu organisieren sind. Auf formaler Ebene weist das kantonale Gemeindegesetz den Weg: Zur gemeinsamen Erfüllung von Gemeindeaufgaben können die Gemeinden Gemeindeverträge abschliessen oder Gemeinde- bzw. Zweckverbände als Körperschaften des öffentlichen Rechts gründen. Die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer geniessen dabei erheblichen Handlungsspielraum. Gemäss Gemeindegesetz sind in den Verträgen oder Satzungen mindestens der Zweck des Vertrages oder des Gemeindeverbandes, die Organe und deren Kompetenzen, die Kündigung und Auflösung sowie deren Folgen zu regeln. Gemeindeverträge werden in der Regel der Gemeindeversammlung, dem obersten Organ der Gemeinde, zur Beschlussfassung unterbreitet. Bei Gemeinde- oder Zweckverbänden sind die Satzungen zusätzlich vom Regierungsrat zu genehmigen. Einzig über die Leitung der Forstbetriebe macht das Waldgesetz zusätzliche Vorschriften: Sie ist einem diplomierten Förster zu übertragen, wobei der Regierungsrat Ausnahmen zulassen kann. Der Betriebsleiter nimmt im Aargau in «seinem» Wald auch die Aufgaben des Revierförsters wahr. Für die vom Umfang her bescheidenen hoheitlichen Aufgaben wird er durch die Einwohnergemeinde in die Pflicht genommen und vom Kanton dafür entschädigt.

Gemeindevertrag

In den allermeisten Fällen basiert die Zusammenarbeit auf einem Gemeindevertrag. Der Grad der Zusammenarbeit ist dabei aber ganz unterschiedlich ausgeprägt. In der Regel übernimmt dabei eine Gemeinde die Führung, indem sie als Kopfbetrieb das notwendige Personal anstellt und Maschinen, Werkzeuge und Werkhof beschafft bzw. zur Verfügung stellt. Im Vertrag verpflichtet sich der Kopfbetrieb, die vereinbarten Leistungen zu erbringen. Die Partner verpflichten sich, die definierten Leistungen auch abzunehmen und nicht etwa einseitig auf Forstunternehmer auszuweichen. Es gibt auch Lösungen, wo einzig die Betriebsleiter-Aufgaben dem Kopfbetrieb übertragen werden, die Arbeitsausführung aber offen bleibt. Auf der anderen Seite des Spektrums stehen Forstbetriebsgemeinschaften, welche das Personal gemeinsam anstellen und Maschinen, Werkzeuge bis hin zur gesamten In-

frastruktur gemeinsam beschaffen. Sie sind dann auch Mit-eigentümer an der betrieblichen Infrastruktur.

Die interne Organisation, d.h. das Mitbestimmungs- und oder Mitspracherecht der Vertragsparteien sowie die Verrechnung der Leistungen, ist je nach Kultur in den jeweiligen Gemeinden unterschiedlich geregelt. Grosse Unterschiede sind auch bei der Leistungsverrechnung festzustellen. Wo die einen über den letzten Nagel für den Wildzaun Buch führen und die Kosten mit einer detaillierten Betriebsabrechnung auf die Partner umlegen, verteilen andere Aufwand und Ertrag einfach über die Waldfläche.

Gemeindeverband/Zweckverband

Zweckverbände im Sinne des Gemeindegesetzes sind noch wenig verbreitet. Erst mit dem Inkraft-Treten des neuen aargauischen Waldgesetzes auf den 1. März 1999 wurden Zweckverbände auch für Ortsbürgergemeinden möglich. Die drei Ortsbürgergemeinden Zofingen, Stenggelbach und Rothrist haben 1999 zur Bewirtschaftung ihrer Waldungen von total 1704 ha den Gemeindeverband «Forstbetrieb Region Zofingen» geschaffen. Er wird durch einen siebenköpfigen Vorstand geführt. Dieser hat dabei die Rolle, Verantwortung und Kompetenzen vergleichbar einem Gemeinderat in der politischen Gemeinde. So ist er unter anderem zuständig für die walddpolitischen Grundziele und den Betriebsplan, und damit für die eigentliche strategische Führung des Forstbetriebes, sowie für die Genehmigung von Voranschlag und Verbandsrechnung. Die Mitglieder des Vorstands werden von den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden gewählt. Im Beispiel Forstbetrieb Region Zofingen fehlt eine Abgeordnetenversammlung im Sinne eines legislativen Organs.

Die Ortsbürgergemeinden, bzw. die einzelnen Ortsbürger treten bei dieser Organisationsform ihre direkten, demokratischen Einflussmöglichkeiten weitgehend an den Vorstand ab. Dafür gewinnen Vorstand und Betriebsleitung an Kompetenzen, die Entscheidungswege werden kurz und der unternehmerische Handlungsspielraum ist entsprechend gross. Die notwendige Aufsicht wird durch die Kontrollstelle und die satzungsgemässen Antrags- und Auskunftsrechte der Stimmberechtigten der drei Verbandsgemeinden sowie durch die Pflicht zur jährlichen Berichterstattung an die Ortsbürgergemeinden und die Aufsichtsbehörden gewährleistet.

Die drei Ortsbürgergemeinden haben dem Gemeindeverband beim Start ein Betriebskapital in der Grössenordnung des Soll-Bestandes ihrer Forstreserven (entspricht dem durchschnittlichen Holzerlös der letzten fünf Jahre) zur Verfügung gestellt. Aufwand- und Ertragsüberschüsse sowie die Zinsen des Betriebskapitals werden der gemeinsamen Verbandsrechnung belastet bzw. gutgeschrieben. Die drei Waldeigentümer sind im Verhältnis ihrer Waldflächen am Erfolg des Verbandes beteiligt.

Führung eines Forstbetriebes mit zusätzlichen Aufgaben in der Gemeinde

Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer, welche sich nicht zu Betriebsgemeinschaften zusammenschliessen wollen oder können und alleine nicht über eine ausreichende Waldfläche verfügen, um einen eigenen Forstbetrieb sicher und produktiv zu führen, haben z.B. das Bauamt ganz oder teilweise dem Forstbetriebsleiter unterstellt. Damit erreichen sie den minimalen erforderlichen Personalbestand. Gleichzeitig profitieren sie von der Möglichkeit, saisonale Schwankungen beim Arbeitsanfall ausgleichen zu können. Die so dem Forstbetrieb zugeordneten Aufgaben reichen von der Schneeräumung über die Kehrlicht-, Grünabfuhr, den Flurwegunterhalt bis hin zur gesamten Aufgabenpalette eines Gemeindebauamtes. Eine solche Zusammenarbeit zwischen Einwohner- und

Ortsbürgergemeinden ist für kleine Einwohnergemeinden, welche sich kein selbständiges Bauamt leisten können, vorteilhaft. Die Doppelfunktion des Betriebsleiters und Forstpersonals erfordert allerdings eine gewisse Flexibilität. Die heutige Förster- und Forstwartausbildung ist auf jeden Fall eine gute fachliche Grundlage für die Übernahme dieser zusätzlichen Aufgaben. Der Förster bleibt im Dorf.

Unternehmerlösung

Da die Bewirtschaftung des Waldes keine hoheitliche Aufgabe ist, kann die Führung eines Forstbetriebes auch privatwirtschaftlich geregelt werden. Als Beispiele seien die unternehmerischen Lösungen der Ortsbürgergemeinden Endingen und Fislisbach vorgestellt.

Die Ortsbürgergemeinde (OBG) Endingen mit 292 ha Wald hat sowohl die Beförderung als auch die Betriebsleitung einem privaten Unternehmen – der Silva GmbH mit Förster Gerhard Wenzinger als Mitinhaber – auf Mandatsbasis übertragen. Das Vertragswerk umfasst einen Rahmenvertrag und ein Pflichtenheft. Im Rahmenvertrag sind neben dem geschätzten Umfang der Arbeiten, die Entschädigung, Haftungsfragen, Versicherungen und die Arbeits- bzw. Präsenzzeit geregelt. Im Pflichtenheft sind die hoheitlichen und betrieblichen Aufgaben sowie die Regelung fester, wiederkehrenden Anlässe wie Waldarbeitstag mit dem Kreisförster oder die Gemeindeversammlung aufgelistet. Die praktischen Arbeiten im Wald werden durch eine von der OBG Endingen fest angestellte Zwei-Mann-Gruppe mit Lehrling und im Winter zusätzlich durch Landwirte, welche hauptsächlich Holzschläge in Akkord ausführen, erledigt. Mit dieser Lösung spart sich die OBG die feste Anstellung des Försters und kann Fixkosten reduzieren. Der Forstbetriebsleiter wird nur noch für wirkliche Führungsarbeiten eingesetzt, d.h. sein Arbeitseinsatz entspricht, je nach dem auf dem Jahresprogramm basierenden Budget, etwa einem Pensum von 50 Prozent. Durch das klar geregelte Honorar ist der Auftragnehmer nicht vom finanziellen Erfolg des Forstbetriebes abhängig, was das Risiko einer Wertaushöhlung des Waldes ausschaltet. Zudem ist die Ortsbürgergemeinde über weitere ähnliche Tätigkeiten des beauftragten Unternehmens in ein grösseres Waldbesitzernetzwerk eingebunden ohne sich politisch und finanziell binden zu müssen.

Die Ortsbürgergemeinde Fislisbach mit 146 ha Wald hat die Waldbewirtschaftung an die Arbeitsgemeinschaft (Arge) von Förster Martin Imhof und Forstunternehmer Pius Wiss (auch er diplomierter Förster) übertragen. Gestützt auf das Leitbild der OBG Fislisbach hat die Waldeigentümerin mit Unterstützung durch das Forstingenieurbüro Daniel Trümpi zuerst die Strategie für den Forstbetrieb definiert und dann die gewünschten Leistungen in einem Submissionsverfahren ausgeschrieben und vertraglich mit der genannten Arge vereinbart.

Innerhalb der vertraglich festgehaltenen Rahmenbedingungen (Rahmenbudget) und den Bestimmungen des Betriebsplanes erstellt der Leistungserbringer ein Jahresprogramm, welches von der OBG im Sinne eines präzisierten Leistungsauftrages genehmigt und allenfalls um vom Vertrag abweichende Leistungen (z.B. Mehr- oder Mindernutzung, mehr oder weniger Jungwaldpflege) ergänzt wird. Die Holzernte erfolgt in der Regel durch den Forstunternehmer in der Arge. Die Holzernstekosten pro m³ sind im Normbudget definiert. Die Arge verkauft das Holz im eigenen Namen. Vom Normbudget abweichende Holzerlöse – aus der offen gelegten Buchhaltung der Arge ersichtlich – gehen zu Lasten oder zu Gunsten der Waldeigentümerin. Als Referenzgrösse im Normbudget gelten die durchschnittlichen Holzerlöse im Kanton. Die jährlich zu pflegende Jungwaldfläche und die Pflegekosten (Ansatz in Fran-

ken pro Are) sind ebenfalls Bestandteil des Vertrages. Die Pflegefläche muss über mehrere Jahre erreicht werden. Die jährliche Abrechnung erfolgt über die tatsächlich gepflegte Fläche.

Für die Nebenbetriebe wurden ebenfalls spezielle Lösungen gefunden. Die Christbaumkulturen sind an den pensionierten ehemaligen Förster der OBG Fislisbach verpachtet. Er betreibt das Christbaumgeschäft in eigener Verantwortung, ist aber vertraglich verpflichtet, die bisherige Qualität der Kulturen zu halten. Aufbereitung und Verkauf von trockenem Brennholz sind an einen Landwirt im Dorf vergeben. Die Gemeinde hat gewisse Einflussmöglichkeiten bei der Preisgestaltung, leistet dafür aber Unterstützung in der Verkaufsförderung (Werbung für Brennholz im gemeindeeigenen Publikationsorgan). Besondere Wünsche der Ortsbürgergemeinde unter dem Titel «Wohlfahrtsleistungen» werden von Fall zu Fall als Einzelaufträge definiert und vergeben.

Die Rolle des kantonalen Forstdienstes

Für die Bewilligung von Holzschlägen und anderen waldbaulichen Massnahmen ist das Kreisforstamt zuständig. In der Regel werden diese Massnahmen in Form von Jahresprogrammen anlässlich der jährlichen Waldarbeitstage mit dem Betriebsleiter durch den Kreisförster bewilligt. Sofern der Betriebsplan für bestimmte Massnahmen hinreichend konkrete Angaben enthält, kann die Bewilligung mit der Genehmigung des Betriebsplanes auch für längere Zeiträume erteilt werden. Der Kreisförster zeichnet die Holzschläge nicht selber an, sondern sorgt mit seiner waldbaulichen Beratungstätigkeit und Bewilligungsverantwortung insgesamt dafür, dass die gültigen Betriebspläne und die waldbaulichen Vorschriften, insbesondere ein naturnaher Waldbau auf der ganzen Fläche, eingehalten werden.

Und der Staatswald?

Der Kanton Aargau besitzt 3280 ha Wald, welche unter Leitung der Abteilung Wald bzw. der sechs Kreisforstämter bewirtschaftet werden. Das Waldeigentum des Kantons gliedert sich in 54 Einheiten (Parzellen/Waldkomplexe) in 72 Gemeinden (plus 6 ha im Kanton Luzern). Die eigentliche Bewirtschaftung des Staatswaldes erfolgt dezentral in zurzeit 24 von Förstern geleiteten Forstbetrieben bzw. Forstbetriebsgemeinschaften. Die Zusammenarbeit mit den Partnern in den Forstbetriebsgemeinschaften ist verschieden geregelt. Am häufigsten ist der Forstbetrieb einer waldbesitzenden Ortsbürgergemeinde federführend und stellt als «Kopfbetrieb» Personal, Maschinen und Infrastruktur. In fünf Fällen führt der Staat den Kopfbetrieb selbst. Ein Betriebsteil mit lediglich 139 ha Wald wird durch einen nebenamtlichen Staatsförster geleitet.

Der Staatswald wird seit 1998 im Rahmen eines WOV-Pilotprojektes (WOV = wirkungsorientierte Verwaltungsführung) mit einem Globalbudget geführt. Weil der Staatswald stark zersplittert und über den ganzen Kanton verteilt ist, kann die Bewirtschaftung nur in Zusammenarbeit mit anderen Waldeigentümern erfolgen. Der Handlungsspielraum für Neuorganisationen ist dadurch eingeschränkt, gilt es doch immer auch die Interessen der Partner mit zu berücksichtigen. In den vergangenen fünf Jahren haben sich die Betriebsstrukturen trotzdem recht markant verändert:

- 1997 wurde der Staatswald
 - in 27 Einheiten,
 - mit einer durchschnittlichen Waldfläche von 391 ha bewirtschaftet;
 - 44% der Staatswaldfläche war in Betriebe mit einer Waldfläche von mehr als 400 ha integriert.

- 2003 wird der Staatswald
 - in 24 Einheiten,
 - mit einer durchschnittlichen Waldfläche von 501 ha bewirtschaftet;
 - 71% der Staatswaldfläche ist in Betriebe mit einer Waldfläche von mehr als 400 ha integriert.

Diese Entwicklung wird weitergehen. Bei vier Betriebsteilen ist eine Reorganisation zu grösseren Betriebseinheiten absehbar.

Schlussbetrachtung

Der Kanton Aargau macht keine detaillierten Vorgaben, wie die Waldbewirtschaftung zu organisieren ist, er kennt keine obrigkeitlich verfügte Zwangskörperschaften. Diese offenen gesetzlichen Regelungen lassen zu, dass die beteiligten Waldeigentümer weitgehend selbständig entscheiden, wie sie sich organisieren wollen. Dies hat zur Folge, dass je nach Zusammensetzung der Behörden, der Opinion-Leader und der politischen «Kultur» in einer Gemeinde auch höchst unterschiedliche Lösungen zustande kommen. Die Waldentwicklung der letzten Jahrzehnte, die Art und Intensität der Bewirtschaftung und der Waldpflege zeigen, dass die Aargauer Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer bereit und auch in der Lage sind, eigenverantwortlich für zukunftsfähige Betriebsstrukturen zu sorgen.

Die Ergebnisse der forstlichen Betriebsabrechnung BAR zeigen jedoch auch, dass günstige Betriebsstrukturen allein nicht ausreichen, um positive Rechnungsabschlüsse zu erzielen. Die Frage sei für den insgesamt wohlhabenden und urbanen Kanton Aargau allerdings erlaubt, ob mit der momentan landauf und landab geforderten Konzentration auf das Kerngeschäft Holzproduktion die Weichen für eine erfolgreiche Zukunft der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer tatsächlich richtig gestellt werden. Die Zahlungsbereitschaft der Bevölkerung vor Ort für einen ihren Bedürfnissen und Wünschen entsprechenden Wald, sollte nicht unterschätzt werden. Werden Beiträge an die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Forstbetriebe erwartet, so ist im Gegenzug die Bevölkerung mit ihren Anliegen aber auch ernst zu nehmen. Es geht nicht darum, sich von der Holzproduktion zu verabschieden, sondern eine ernsthafte Diskussion um den richtigen Mix der Leistungen aufzunehmen.

Zusammenfassung

Rund 250 öffentliche Waldeigentümer mit zusammen 80% Waldbesitz führen 91 Forstbetriebe. Alle bis auf acht haben die Waldbewirtschaftung mit einem oder mehreren Partnern zusammengelegt und Umfang, Art und Weise und rechtliche Form der Zusammenarbeit selbständig geregelt. Die kleinflächigen Besitzstrukturen haben im Kanton Aargau schon früh zu eigentumsübergreifender Zusammenarbeit und zu Betriebszusammenschlüssen geführt. In den letzten zehn Jahren hat sich der Strukturanpassungsprozess jedoch beschleunigt, die Zahl der Forstbetriebe mit 400 bis 800 ha Waldfläche und einer Holznutzung von 4500 bis 9000 m³ pro Jahr hat sich von 16 auf 35 Einheiten mehr als verdoppelt. Die Zusammenarbeit ist in den meisten Fällen in einem Gemeindevertrag geregelt, aber auch Zweckverbände als selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts sind möglich. Anhand von zwei Beispielen werden auch unternehmerische, privatwirtschaftliche Lösungen dargestellt und diskutiert.

Summary

Forest enterprises in the canton of Argovia: traditional owner structures and dynamic forest management

Approximately 250 publicly owned forest districts in the canton of Argovia manage 80 per cent of the total forest of the canton divided between 91 forest enterprises. All excepting 8 of the latter have joined forces with one or more partners and independently regulated the size, form and legal structure of their co-operation. The small size of the owner structures in the canton of Argovia led to overlapping co-operation and mergers of enterprises very early on. Nevertheless, over the past ten years structural changes have accelerated; the number of enterprises with between 400 and 800 ha of forest and annual wood yields of between 4500 and 9000 m³ has more than doubled from 16 to 35 enterprises. In most cases co-operation is regulated by communal contracts but the so-called «interest alliances» (Zweckverbände) are possible as independent bodies under existing law. Using two examples we also present and discuss entrepreneurial, private sector solutions.

Translation: ANGELA RAST-MARGERISON

Résumé

Les entreprises forestières dans le canton d'Argovie: structures traditionnelles de propriété et entreprises dynamiques

Près de 250 propriétaires forestiers publics possédant 80% de la surface forestière sont réunis au sein de 91 entreprises forestières. Tous sauf huit ont regroupé la gestion forestière avec un ou plusieurs partenaires et réglé de leur propre chef l'étendue, le mode de fonctionnement et la forme juridique de la collaboration. Les structures de propriété, caractérisées par de petites surfaces dans le canton d'Argovie, ont conduit de bonne heure à la collaboration entre propriétaires et au regroupement des entreprises. Au cours des dix dernières années, le processus d'assainissement structurel s'est néanmoins accéléré et le nombre d'entreprises forestières possédant entre 400 et 800 ha de forêt et exploitant entre 4500 et 9000 m³ de bois par an a plus que doublé en passant de 16 à 35 unités. La collaboration est régie dans la plupart des cas par un contrat communal; il est cependant aussi possible de créer des syndicats ayant le statut de personne morale indépendante de droit public. Deux exemples permettent également d'illustrer et de discuter des solutions faisant appel à des entrepreneurs et à l'économie privée.

Traduction: CLAUDE GASSMANN

Autor

ROBERT HÄFNER, Leiter Sektion Projekte und Planungen, Abteilung Wald, Finanzdepartement Aargau, Bleichemattstrasse 1, 5000 Aarau, E-Mail: robert.haefner@ag.ch.